

Vertrag
über die
Lieferung von Fernwärme
[Vertragsnummer]

Kunden-Nr. [...]

Zwischen

[Kundenname]

[Straße & Hausnummer]

[PLZ & Ort]

vertreten durch:

[Name Hausverwaltung]

[Straße & Hausnummer]

[PLZ & Ort]

- nachstehend „Kunde“ genannt -

und dem Wärmeversorgungsunternehmen

Wärmegeellschaft Bad Lobenstein mbH

Schwerborner Straße 30

99087 Erfurt

HRB 51 07 30

- nachstehend „WVU“ genannt -

- zusammen „die Parteien“ genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über

- den Neuanschluss die Änderung/Erweiterung eines bestehenden Anschlusses einen bestehenden Anschluss

an das Versorgungsnetz des WVU und die Versorgung mit Fernwärme geschlossen. Dieser Vertrag konkretisiert die Regelungen der AVBFernwärmeeV.

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufhebungsvereinbarung bestehender Verträge.....	3
2.	Gegenstand des Vertrages	3
3.	Hausanschluss und Übergabestelle	4
4.	Hausanschlusskosten	4
5.	Baukostenzuschuss	5
6.	Mitteilungspflicht des Kunden	5
7.	Verbrauchserfassung.....	5
8.	Preise und Abrechnung	5
9.	Inkrafttreten, Vertragsdauer und Vertragsende	7
10.	Veräußerung des zu versorgenden Gebäudes/Grundstücks	7
11.	Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV	8
12.	Haftung und Haftung im Falle der Weiterleitung Wärme an Dritte.....	8
13.	Dienstbarkeit	9
14.	Änderung der Vertragsbedingungen	9
15.	Änderung der Preisanpassungsklauseln	9
16.	Steuer- und Abgabenklausel	9
17.	Änderungen der wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse	10
18.	Datenschutz	10
19.	Höhere Gewalt	11
20.	Verbraucherstreitbeilegung	11
21.	Salvatorische Klausel	11
22.	Schlussbestimmungen.....	11
23.	Vertragsbestandteile	12
24.	Anlagen	12
25.	Widerrufsbelehrung	13

1. Aufhebungsvereinbarung bestehender Verträge

Frühere mit dem WVU bestehende Wärmelieferverträge für die im Anhang 2 aufgelisteten Abnahmestellen einschließlich eventueller Nachträge oder sonstiger Vertragsänderungen treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.

2. Gegenstand des Vertrages

- 2.1 Das WVU stellt dem Kunden für seine in Anhang 2 aufgelisteten Abnahmestellen Wärme für Zwecke der Raumheizung und Gebrauchswassererwärmung aus dem Fernwärmennetz des WVU bereit.
- 2.2 Der Unterzeichner dieses Vertrages versichert als alleiniger Grundstückseigentümer bzw. als im Namen und Auftrag aller Miteigentümer handelnder Bevollmächtigter oder auf andere Weise zum Abschluss dieses Vertrages berechtigt zu sein, z.B. als Wohnungsverwalter einer Wohnungseigentümergemeinschaft. Einen entsprechenden Nachweis hat er dem WVU auf Verlangen vorzulegen. Sollte dies nach angemessener Fristsetzung durch das WVU nicht erfolgen, kann das WVU diesen Vertrag außerordentlich ohne weitere Fristsetzung kündigen und die Wärmeversorgung einstellen.
- 2.3 Der Kunde überlässt die für die Wärmeversorgung erforderlichen Grundstücksflächen dem WVU zum Zwecke der Errichtung, Änderung, Instandhaltung und des Betriebs von Leitungen und Anlagen unentgeltlich. Das Gleiche gilt für Gebäude und Anlagenteile. Ist er hierzu nicht berechtigt, wird er die Zustimmung des Berechtigten einholen. § 8 AVBFernwärmeV bleibt hiervon unberührt.
- 2.4 Die Belieferung mit Fernwärme erfolgt auf der Grundlage der Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmennetz des WVU (nachfolgend „TAB“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung (Anhang 4). Die Fernwärme wird im vereinbarten Umfang gemäß § 5 AVBFernwärmeV zur Verfügung gestellt.
- 2.5 Als Wärmeträger dient Heizwasser, welches im Eigentum des WVU verbleibt und nicht entnommen oder verändert werden darf. Seine physikalischen Eigenschaften, u.a. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den TAB festgelegt.
- 2.6 Der Kunde hat gemäß den TAB des WVU den Wärmebedarf für Raumwärme und Gebrauchswassererwärmung (Anschlussleistung) fachkundig ermittelt, bzw. ermitteln lassen. Das WVU ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit dieser Werte zu prüfen. Die vom Kunden bestellte und von dem WVU bereitzuhaltende Gesamtwärmeleistung bei einer Außentemperatur von -15°C beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

[...] kW.

Bei mehreren Abnahmestellen setzt sich die Gesamtwärmeleistung aus den in Anhang 2 dargestellten Abnahmestellen und den zugehörigen Einzelleistungen zusammen.

Das WVU ist berechtigt, nach Vorlage einer von einem fachkundigen Ingenieurbüro erstellten Wärmebedarfsermittlung bzw. bei messtechnisch nachweisbarer Feststellung der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme, die für die jeweilige Abnahmestelle vereinbarte Wärmeleistung anzupassen oder nach Wahl des Kunden technisch zu begrenzen.

Das WVU erklärt sich grundsätzlich bereit, einen über den vertraglich festgelegten Wärmebedarf des Kunden hinausgehenden Mehrbedarf zu decken, sofern es ihm technisch und wirtschaftlich

möglich ist. Voraussetzung ist jedoch, dass über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für die Leistungserhöhung zwischen dem Kunden und dem WVU eine Änderungs-/Erweiterungsvereinbarung abgeschlossen wird. Eine vorübergehende Mehrlieferung ohne diese Änderungs-/Erweiterungsvereinbarung begründet keine Verpflichtung des WVU zur Bereitstellung der erhöhten Leistung. Der Mehrbedarf ist vom Kunden gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV rechtzeitig anzumelden. Die Erhöhung des Anschlusswertes kann das WVU von besonderen Bedingungen abhängig machen (z.B. Erhebung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses o.ä.).

Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden nach § 3 AVBFernwärmeV.

- 2.7 Der Kunde verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf für die in Anhang 2 genannten Abnahmestellen bis zur nach Ziff. 2.6 ermittelten Höhe vorrangig aus dem Fernwärmennetz des WVU zu decken, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Hiervon ausgenommen ist die Nutzung von mobilen Zusatzheizgeräten oder eventuell vorhandenen Warmwasserbereitern (Boilern und Durchlauferhitzer) durch Mieter der Wohnungen an den Abnahmestellen.

Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden nach § 3 AVBFernwärmeV.

- 2.8 Gemäß § 12 AVBFernwärmeV verpflichtet sich der Kunde, für eine ordnungsgemäße gebäudeseitige Wärmeverteilungsanlage (nachfolgend „Kundenanlage“ genannt) und deren Instandhaltung Sorge zu tragen. Für die Funktionsfähigkeit der Kundenanlage im Sinne von § 12 AVBFernwärmeV ist das WVU nicht verantwortlich. Zu Minderungen des Wärmeentgelts oder Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln oder Störungen im Bereich der Kundenanlage ist der Kunde gegenüber dem WVU nicht berechtigt. Änderungen an der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor Beginn der Durchführungen mit dem WVU abzustimmen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Führen die Änderungen dazu, dass das WVU Anpassungen an seiner Anlage vornehmen muss, so erstattet der Kunde dem WVU die daraus resultierenden Kosten gemäß § 10 Abs. 5 ff. AVBFernwärmeV bzw. § 9 Abs. 3 AVBFernwärmeV. Die §§ 12, 15 AVBFernwärmeV bleiben hiervon unberührt.

3. Hausanschluss und Übergabestelle

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle. Der Hausanschluss befindet sich im Eigentum des WVU und wird ausschließlich von ihm errichtet, verändert, betrieben und unterhalten. Die Übergabestelle dieses Vertrages ist im Anhang 3 – Schematische Darstellung der Leistungs-/Eigentumsgrenze definiert. Zum Hausanschluss gehören mindestens die Hausanschlussleitung, die Hauptabsperreinrichtungen sowie die vom WVU verbaute Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR-Technik). Etwaig angebrachte Plombe n dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

4. Hausanschlusskosten

Für die Erstellung oder Veränderung eines Hausanschlusses kann das WVU gemäß § 10 AVBFernwärmeV vom Kunden die Erstattung von Hausanschlusskosten verlangen, die gesondert in Rechnung gestellt werden.

5. Baukostenzuschuss

Für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen kann das WVU gemäß § 9 AVBFernwärmeV vom Kunden einen Baukostenzuschuss verlangen, der gesondert in Rechnung gestellt wird.

6. Mitteilungspflicht des Kunden

- 6.1 Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV dem WVU rechtzeitig vor Ausführung (mindestens 6 Wochen) in Textform mitzuteilen.
- 6.2 Der Kunde hat Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Wärmeträgers verändert wird, dem WVU unverzüglich in Textform mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

7. Verbrauchserfassung

- 7.1 Der Wärmeverbrauch der einzelnen Abnahmestellen wird durch Messeinrichtungen – sog. Wärmemengenzähler – ermittelt, die gemäß § 3 FFVAV den mess- und eichrechtlichen sowie technischen Vorschriften entsprechen. Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum des WVU und werden vom WVU unterhalten.
- 7.2 Dem WVU steht es frei, zur Verbrauchsermittlung Fernableseeinrichtungen zu installieren. § 3 FFVAV bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Installation, Nachrüstung sowie Betrieb von fernablesbaren Messeinrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 FFVAV ist das WVU berechtigt, die dadurch anfallenden Kosten an den Kunden weiterzugeben. In diesem Fall wird das WVU die betreffenden Kosten unter Berücksichtigung der möglicherweise zu erzielenden Einsparungen transparent und verständlich dem Kunden darlegen.

8. Preise und Abrechnung

- 8.1 Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt setzt sich aus verbrauchsabhängigen Preisen für die Wärmelieferung und aus verbrauchsunabhängigen Preisen für die Bereitstellung der Anschlussleistung sowie Messung des Energieverbrauchs zusammen. Das Entgelt ändert sich gemäß den Preisänderungsbestimmungen. Alle Preise und Preisänderungsbestimmungen ergeben sich aus dem Preisblatt Fernwärme im Anhang 1 sowie aus den Ziff. 15, 16 dieses Vertrages.

Die verbrauchsunabhängigen Preise sind unabhängig vom jeweiligen Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmeversorgung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung zu bezahlen. Im Fall der Vertragsbeendigung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes werden diese zeitanteilig berechnet.

Vereinbart sind Nettopreise zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit i. H. v. 19%.

- 8.2 Abrechnungszeitraum für das Entgelt ist das Kalenderjahr. Sofern die Parteien in diesem Vertrag keine anderweitigen ausdrücklichen Regelungen vereinbart haben, erhält der Kunde nach einer jährlichen Ablesung durch das WVU eine Jahresrechnung zum Anfang des Folgejahres. Die Rechnung wird zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Rechnung. Die Rechnungsstellung der Jahresverbrauchsabrechnung erfolgt unter Anrechnung der geleisteten Abschläge.
- 8.3 Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung von elf auf die Monate Februar bis Dezember verteilten Abschlägen, die mit der Vorjahresrechnung bzw. mit separaten Abschlagsplänen mitgeteilt

werden. Die Abschläge sind zu den in den Rechnungen bzw. Abschlagsplänen angegebenen Zeitpunkten fällig. Im Monat Januar wird kein Abschlag erhoben.

- 8.4 Eine Anpassung der Abschläge erfolgt jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres unter Zugrundelegung des sich aus der Jahresverbrauchsabrechnung des Vorjahres ergebenden Rechnungsbetrages, in dem die vereinbarten Entgelte mit dem ermittelten Vorjahresverbrauch einfließen.
- 8.5 Einwände gegen Rechnungen und Abschläge berechtigen den Kunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn offensichtliche Fehler bestehen.
- 8.6 Zahlungen des Kunden werden auf die älteste fällige Forderung verrechnet.
- 8.7 Der Versand von Rechnungen sowie Abrechnungsinformationen erfolgt entweder per Post oder alternativ auf elektronischem Weg, soweit es dem WVU möglich und es rechtlich zulässig ist.
- 8.8 Wünscht der Kunde den elektronischen Versand von Rechnungen sowie Abrechnungsinformationen und erteilt hierzu die entsprechende Einwilligung, erfolgt die Übermittlung derzeit als PDF per E-Mail **ohne Ende-zu-Ende-Verschlüsselung**. Es besteht das Risiko, dass die übermittelten Daten von unbefugten Dritten eingesehen oder abgefangen werden können. Dem Kunden ist dieses Risiko bekannt und er erklärt sein Einverständnis mit dieser Übermittlungsmethode.

***Einwilligung zum Versand von Rechnungen sowie Abrechnungsinformationen
per E-Mail ohne Ende-zu-Ende-Verschlüsselung***

Ich willige ausdrücklich ein, dass mir Rechnungen sowie Abrechnungsinformationen als PDF per E-Mail ohne Ende-zu-Ende-Verschlüsselung an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden dürfen.

E-Mail-Adresse Kunde: _____

Mir ist bekannt, dass hierbei ein Risiko hinsichtlich der Vertraulichkeit besteht, insbesondere bei unbefugtem Zugriff auf mein E-Mail-Postfach. Ich kann diese Einwilligung jederzeit in Textform mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf kann gerichtet werden an: kundenservice-mv@teag.de.

(Bitte ankreuzen und E-Mail-Adresse eintragen, sofern gewünscht!)

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner E-Mail-Adresse dem WVU unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Sofern das WVU gemäß §§ 14, 27 Umsatzsteuergesetz verpflichtet ist, dem Kunden eine elektronische Rechnung zu übermitteln, bedarf es abweichend von der vorstehenden Regelung keiner ausdrücklichen Zustimmung des Kunden zum elektronischen Versand.

Sofern das WVU zukünftig eine andere Art und Weise der elektronischen Versendung der Abrechnung einführt bzw. anbietet, z.B. Einstellung der Abrechnung in das Kundenkonto eines Online-Kundenportals, ist das WVU berechtigt, die Übermittlung der Abrechnung in elektronischer Form entsprechend umzustellen. Das WVU wird dem Kunden in diesem Fall rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vorher, hierüber informieren.

Im Falle der Einführung eines Online-Kundenportals durch das WVU, wird sich der Kunde im Online-Kundenportal registrieren und ein Kundenkonto anlegen.

- 8.9 Wird die Einwilligung nach Ziff. 8.8 nicht erteilt, widerrufen oder liegt dem WVU keine gültige E-Mail-Adresse vor, erfolgt der Versand von Rechnungen sowie Abrechnungsinformationen per Post. Der Kunde ist verpflichtet, dem WVU bei Vertragsschluss eine Rechnungsanschrift mitzuteilen, sofern diese von der Kundenanschrift abweicht.

abweichende Rechnungsanschrift: _____

Änderungen der Anschrift des Kunden sind dem WVU unverzüglich in Textform mitzuteilen. Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung, gehen aus der fehlerhaften Adressierung entstehende zusätzliche Kosten (z. B. für Adressermittlungen oder Mahnungen) zu Lasten des Kunden.

- 8.10 Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung für das SEPA-Lastschriftverfahren wird das WVU die Abschläge und die Jahresrechnungen automatisch zur Fälligkeit von dem auf der Einzugsermächtigung angegebenen Konto des Kunden abbuchen. Sie können dafür das vom WVU unter <https://waermegesellschaft-badlobenstein.de/#info> bereitgestellte SEPA-Lastschrift-Mandat verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Bei Erteilung des SEPA-Lastschrift-Mandats hat der Kunde jederzeit für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Etwaige Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.11 Für den Fall, dass der Kunde keine Einzugsermächtigung für das SEPA-Lastschriftverfahren erteilt bzw. dieses nicht durchführbar ist, hat der Kunde für die rechtzeitige und vollständige Bezahlung der fälligen Forderungen wie Abschläge und Jahresrechnungen unter Nennung der Kundennummer sowie der Rechnungsnummer (bzw. der Bezeichnung des Abschlagsplans) auf das in der Rechnung bzw. dem Abschlagsplan genannte Konto des WVU Sorge zu tragen.

9. Inkrafttreten, Vertragsdauer und Vertragsende

- 9.1 Dieser Vertrag kommt mit Unterschrift der Vertragsparteien zustande.

Der Vertrag tritt zum **[Datum]** in Kraft und hat eine Erstvertragslaufzeit von **10 Jahren**. Die Erstvertragslaufzeit endet somit zum **[Datum]**.

Wird der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von **9 Monaten** vor Ablauf der Vertragsdauer ordentlich gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere **5 Jahre** als stillschweigend vereinbart.

- 9.2 Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund wird durch diese Regelungen für keine der beiden Parteien ausgeschlossen.

Ein außerordentlicher Kündigungsgrund für das WVU liegt insbesondere vor, wenn gemäß Ziff. 2.2 dieses Vertrages kein entsprechender Nachweis einer Bevollmächtigung für den Abschluss dieses Vertrages vorgelegt wird.

10. Veräußerung des zu versorgenden Gebäudes/Grundstücks

Wenn der Kunde sein Gebäude/Grundstück veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV verpflichtet, das WVU unverzüglich zu unterrichten und dem Erwerber bzw. Rechtsnachfolger den Eintritt in diesen Wärmeliefervertrag aufzuerlegen.

11. Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV

- 11.1 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. In den Fällen des § 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV ist eine vorherige Benachrichtigung nicht erforderlich.
- 11.2 Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zu widerhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- 11.3 Wenn es erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem WVU hierzu die Möglichkeit zu verschaffen und die Zustimmung des Dritten hierzu entsprechend einzuholen.
- 11.4 Wird dem Beauftragten des WVU trotz Vorankündigung kein Zutritt gewährt, oder hat das WVU im Störungsfall nicht die Möglichkeit zur Übergabestelle zu gelangen, so gehen die hieraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.

12. Haftung und Haftung im Falle der Weiterleitung Wärme an Dritte

- 12.1 Das WVU haftet dem Kunden gegenüber für Schäden bei Unterbrechung und Unregelmäßigkeiten der Fernwärmelieferung gemäß § 6 AVBFernwärmeV.
- 12.2 Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des WVU weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass gegenüber dem WVU keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- 12.3 Im Übrigen sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen das WVU (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers bzw. der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers bzw. der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Soweit dem Kunden nach dieser Vorschrift Schadensersatzansprüche zustehen, verjährten diese nach zwei Jahren, soweit die Verjährung gesetzlich nicht zwingend abweichend vorgeschrieben ist. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in welches das den Schadensersatzanspruch auslösende Ereignis fällt.

- 12.4 Die Ersatzpflicht für Sachschäden gemäß § 2 Abs. 1 Haftpflichtgesetz ist gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 7 Haftpflichtgesetz ausgeschlossen.

13. Dienstbarkeit

Auf Verlangen des WVU wird der Kunde für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von FernwärmeverSORGungsanlagen eine Eintragung einer notariellen beschränkten Dienstbarkeit zugunsten des WVU in das Grundbuch des/der versorgten Grundstücke(s) der in Anhang 2 genannten Abnahmestellen bewilligen.

Ist der Kunde nicht gleichzeitig Eigentümer des/der versorgten Grundstücke(s) der in Anhang 2 genannten Abnahmestellen, verpflichtet er sich auf Verlangen des WVU, eine grundbuchtaugliche Bewilligung des Grundstückseigentümers zur Eintragung einer notariell beschränkten Dienstbarkeit zugunsten des WVU in das Grundbuch des/der versorgten Grundstücke(s) der in Anhang 2 genannten Abnahmestellen beizubringen.

14. Änderung der Vertragsbedingungen

14.1 Sofern in diesem Vertrag, insbesondere im Preisblatt keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, ist das WVU berechtigt, die Vertragsbedingungen anzupassen. Sie wird dem Kunden die Änderung mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses kann er bis zum Wirksamwerden der Änderung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Änderung als vereinbart. Das WVU wird den Kunden hierauf im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt hiervon unberührt.

14.2 Ziff. 14.1 dieses Vertrages gilt nicht für Anpassungen und Änderungen der Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme für den Anschluss an das Heizwassernetz des WVU („TAB“).

Das WVU ist berechtigt, die TAB zu ändern. Die Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Die jeweils geltende Fassung ist abrufbar unter:
<https://waermegesellschaft-badlobenstein.de/#info>

15. Änderung der Preisanpassungsklauseln

Ändern sich die Art der vom WVU oder seinem Vorlieferanten eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die vertragsrelevanten Verhältnisse auf dem Wärmemarkt Deutschland, so ist das WVU berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisanpassungsklausel den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen. Gleches gilt, wenn das WVU die von ihm bereitgestellte Fernwärme von einem Vorlieferanten bezieht und sich die Art und Verhältnisse der Preisänderungsparameter der eigenen Wärmebezugskosten ändern.

§ 4 AVBFernwärmeV bleibt hiervon unberührt.

16. Steuer- und Abgabenklausel

16.1 Sollten nach Vertragsschluss Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich oder hoheitlich veranlasste Maßnahmen oder Vereinbarungen von Verbänden mit Trägern hoheitlicher Gewalt wirksam eingeführt, geändert oder abgeschafft werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeezeugung und -versorgung nach diesem Vertrag auswirken, ist das WVU berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die Preise entsprechend den konkreten Kostenveränderungen zum Zeitpunkt ihres Eintretens anzupassen oder dem Kunden unmittelbar in Rechnung zu stellen. Eine

Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehr- beziehungsweise Minderkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine mit der neuen Steuer, Abgabe oder sonstigen staatlich oder hoheitlich veranlassten Maßnahmen oder Vereinbarungen mit Trägern hoheitlicher Gewalt korrespondierende Kostenentlastung (z.B. der Wegfall einer anderen Steuer) ist anzurechnen. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehr- beziehungsweise Minderkosten. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für das WVU zur Folge haben.

Sofern die Änderung von Abgaben, Steuern und sonstigen staatlich oder hoheitlich veranlassten Maßnahmen oder Vereinbarungen von Verbänden mit Trägern hoheitlicher Gewalt bereits über die Preisänderungsbestimmungen auf die Wärmepreise abgebildet wird, tritt keine weitere Preisänderung ein.

Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 16.2 Ziff. 16.1 gilt entsprechend, falls das WVU die von ihm bereitgestellte Fernwärme von einem Vorlieferanten bezieht und dieser nach Vertragsschluss etwaige Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich oder hoheitlich veranlasste Maßnahmen oder Vereinbarungen von Verbänden mit Trägern hoheitlicher Gewalt an das WVU weitergibt, ändert oder abgeschafft, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

Dies gilt insbesondere auch für Zusatzkosten aus den CO₂-Handelssystemen, die der Vorlieferant dem WVU in Rechnung stellt.

17. Änderungen der wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse

Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine schwerwiegende Veränderung derjenigen wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich und Grundlage des Vertragsabschlusses waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der noch verbleibenden Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann der Vertragsteil, für den hierdurch das Festhalten an den bisherigen Vertragsbestimmungen unzumutbar ist, die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

18. Datenschutz

- 18.1 Das WVU verarbeitet die im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten entsprechend der beigefügten Datenschutzinformation für Endkunden, die auch online unter <https://waermegeellschaft-badlobenstein.de/#info> unter „Datenschutz“ in der jeweils geltenden Fassung eingesehen werden kann.
- 18.2 Soweit der Kunde im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Miatern, Nutzern oder Bewohnern der versorgten Liegenschaft) an das WVU übermittelt, versichert der Kunde, dass er zur Übermittlung dieser Daten berechtigt ist und die betroffenen Personen gemäß den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Datenverarbeitung durch das WVU rechtzeitig informiert. Das WVU stellt dem Kunden die hierfür erforderlichen Informationen gemäß Art. 14 DSGVO zur Verfügung.

19. Höhere Gewalt

Soweit eine Partei in Folge Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die andere Partei wird soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die Partei aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.

Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, terroristische Angriffe, Strom- oder Gasausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit).

Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wiederhergestellt werden.

Nutzt eine Partei Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand im Sinne dieser Regelung darstellen würde, auch zugunsten dieser Partei als Höhere Gewalt.

20. Verbraucherstreitbeilegung

Das WVU ist nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (Hinweis nach §§ 36, 37 VSBG).

21. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften an deren Stelle. Fehlen geeignete Vorschriften und führt eine ersatzlose Streichung der entsprechenden Bestimmungen zu keiner interessengerechten Lösung, findet eine ergänzende Vertragsauslegung nach den Regeln der Rechtsprechung statt. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1 Das WVU ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben aus diesem Vertrag qualifizierter Dritter zu bedienen.
- 22.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von dem WVU mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 22.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- 22.4 Die Aufhebung und Kündigung dieses Vertrages, Änderungen oder Ergänzungen desselben sowie rechtserhebliche Erklärungen und Anzeichen der Parteien in Bezug auf diesen Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform abzugeben, es sei denn, im Vertrag ist eine abweichende Regelung vorgesehen. Gleches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende Übung berufen, solange diese nicht vertraglich schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform, fixiert ist. Eine Übermittlung per E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis nicht.
- 22.5 Soweit rechtlich zulässig, wird als Gerichtsstand Bad Lobenstein vereinbart.
- 22.6 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

23. Vertragsbestandteile

Das jeweils gültige „Preisblatt Fernwärme“, derzeit gültig ab [Datum] (Anhang 1), die „Objektliste der angeschlossenen Liegenschaften“ (Anhang 2), die „Schematische Darstellung der Leistungs-/Eigentumsgrenze“ (Anhang 3), die jeweils gültigen „Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme für den Anschluss an das Heizwassernetz des WVU“ („TAB“ genannt, Anhang 4) sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

Die jeweils gültige Fassung bzw. eine ihr nachfolgende Regelung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl I, S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist“ – AVBFernwärmeV – sowie die jeweils gültige Fassung bzw. eine ihr nachfolgende Regelung der Verordnung „Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9) geändert worden ist“ – FFVAV – sind ebenfalls wesentliche Bestandteile des Vertrages. Die jeweils geltende Fassung der AVBFernwärmeV und FFVAV sind abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de>

24. Anlagen

- Anhang 1: Preisblatt Fernwärme
- Anhang 2: Objektliste der angeschlossenen Liegenschaften
- Anhang 3: Schematische Darstellung der Leistungs-/Eigentumsgrenze
- Anhang 4: Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Heizwassernetz des WVU (TAB)
- Anhang 5: Muster-Widerrufsformular

25. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht (nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB, d.h. für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, das überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann)

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Wärmegeellschaft Bad Lobenstein mbH, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt, Tel.: 0361/652-2003, info@waerme-badlobenstein.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das beigeigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Erklärung auf Lieferbeginn während der Widerrufsfrist

- Ich beauftrage das WVU ausdrücklich, bereits vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist mit der Wärmelieferung zu beginnen. Mir ist bekannt, dass ich bei der Inanspruchnahme meines gesetzlichen Widerrufsrechts für die bis dahin bezogene Wärme Wertersatz schulde.

Datum, Unterschrift Kunde

(Bitte ankreuzen und unterschreiben, sofern gewünscht!)

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesem Vertrag, die im Vertrag genannten Vertragsbestandteile erhalten bzw. von ihnen Kenntnis genommen zu haben.

_____, den _____
Ort Datum

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift Kunde und ggf. Firmenstempel

Unterschrift Geschäftsführer
Wärmegeellschaft Bad Lobenstein mbH



Anhang 1: Preisblatt Fernwärme

WÄRMEGESELLSCHAFT
BAD LOBENSTEIN

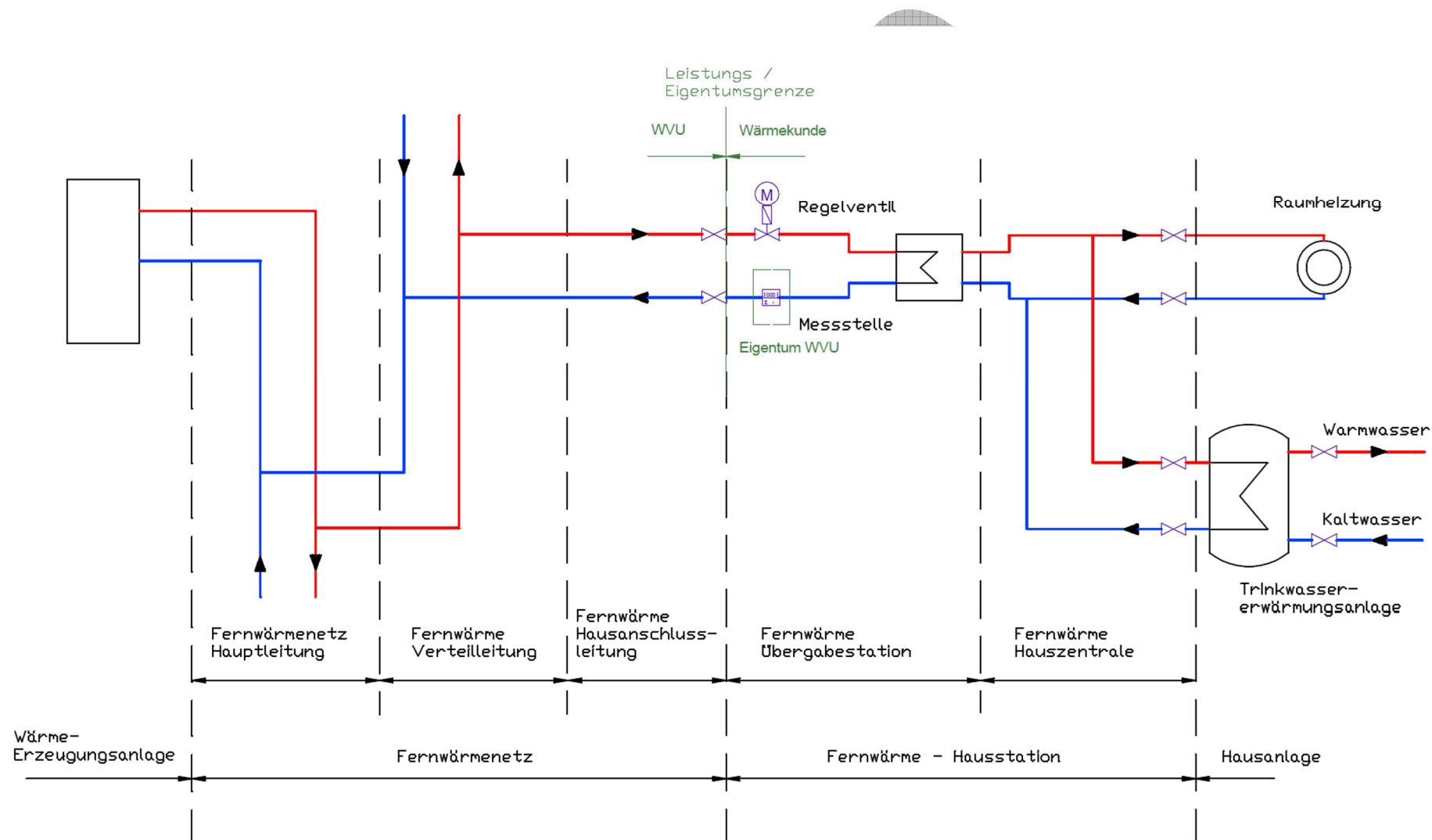
[Vertragsnummer]

Anhang 2: Objektliste der angeschlossenen Liegenschaften

I. Objekt-Nr.	II. Liegenschaft	III. Anschlußwert [kW]	IV. Bemerkungen
Summe:		0	

[Vertragsnummer]

Anhang 3: Schematische Darstellung der Leistungs-/Eigentumsgrenze



Anhang 4: Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Heizwassernetz des WVU (TAB)

WÜSTER

Anhang 5: Muster-Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es an:

Wärmegesellschaft Bad Lobenstein mbH, Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt

Telefon: 0361/652 2003

E-Mail: info@waerme-badlobenstein.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von Fernwärme.

Vertrag abgeschlossen am (*)/erhalten am (*):

Vertragsnummer:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen